



Arbeitslosenversicherung für Freie am Hessischen Rundfunk

Der Hessische Rundfunk (HR) wird eine große Zahl von freien Mitarbeitern für vier Jahre nachträglich in der Arbeitslosenversicherung versichern. **Die Mitarbeiter erwerben dadurch mit sofortiger Wirkung einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I.**

Für die freien Mitarbeiter bedeutet das in finanzieller Hinsicht, dass ihnen ab dem 1. Oktober 2006 3,25 Prozent ihres Honorars als Beitrag für die Arbeitslosenversicherung abgezogen werden. Der HR zahlt an die Bundesagentur für Arbeit einen Arbeitgeberzuschuss in gleicher Höhe.

Der Hintergrund: Viele Freie werden wie Arbeitnehmer in der allgemeinen Sozialversicherung versichert. D.h. sie zahlen Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung – oder, wenn sie über der Beitragsbemessungsgrenze verdienen und sich daher privat versichern können, auch nur zur Rentenversicherung (und ggf. Arbeitslosenversicherung). Die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen beruht darauf, dass das Maß der Einbindung in den Apparat des Arbeitgebers häufig so stark ist, dass nicht mehr von einer

wirklich selbständigen Tätigkeit gesprochen werden kann. Manchmal gehen die Arbeitgeber auch nur schematisch vor und stufen jeden Mitarbeiter als versicherungspflichtig ein, selbst wenn er praktisch nie das Funkhaus betreten hat.

An vielen Rundfunkanstalten werden mittlerweile auch Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abgeführt. Das begründet sich so: Nur bei sehr unregelmäßig eingesetzten Mitarbeitern macht eine Arbeitslosenversicherung keinen Sinn, da solche Mitarbeiter ja im Grunde genommen ständig arbeitslos sind. Tatsächlich arbeiten viele Freie aber sehr regelmäßig im Rundfunk, so dass sie wie ständig Beschäftigte behandelt werden müssen und damit den Schutz der Arbeitslosenversicherung benötigen.

Häufig besteht die Besorgnis, dass eine Arbeitslosenversicherungspflicht nichts bringt, weil vermeintlich an zu wenigen Tagen im Monat gearbeitet wurde. Denn Voraussetzung für einen Leistungsanspruch auf klassisches Arbeitslosengeld (I) ist eigentlich, dass der Versicherte innerhalb der letzten zwei

Jahre 360 arbeitslosenversicherungs-pflichtige Tage gearbeitet hat. Freie, die beispielsweise nur sechs bis acht Tage pro Monat arbeiten, kommen nur selten auf die 360 Tage. Es sei denn, sie haben noch bei einem anderen Arbeitgeber gearbeitet.

Allerdings haben die Sozialversicherungsträger und auch Sozialgerichte entschieden, dass auch bei so genannter tageweiser Beschäftigung der ganze Monat als Meldezeitraum für die Sozialversicherung gilt. Ergo: Wer vom 1. Januar bis 31. Dezember gearbeitet hat (oder auch 1. Juli bis 30. Juni etc.), hat damit bereits 360 Tage zusammen, auch wenn ihm laut Abrechnung offiziell nur 90 Beschäftigungstage abgerechnet wurden. Das bedeutet: Jede/r Freie am HR hat durch die neue Regelung einen unmittelbaren Anspruch auf Arbeitslosengeld I.

Anerkennung durch die Arbeitsagentur?

Ein Problem könnte allerdings die Tatsache sein, dass manche Arbeitsämter kein Arbeitslosengeld I zahlen wollen, selbst wenn die 360 Tage erfüllt sind. Manchmal verweigern sie die Auszahlung zu Recht. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn sich ein freier Mitarbeiter nach jedem Einsatztag an seinen freien Tagen arbeitslos melden will, um zusätzliches Geld zu bekommen. Das Arbeitslosengeld I soll nur gezahlt werden,

wenn das Arbeitsverhältnis beendet ist, nicht aber bei einer sehr kurzen Pause!

Manchmal verweigert die Arbeitsagentur allerdings die Auszahlung sogar bei eindeutigen Kündigungen. Sie argumentiert dann, dass die Versicherungspflicht zu Unrecht erfolgt sei, denn der Mitarbeiter sei doch ein Selbständiger gewesen und als solcher nicht versicherungspflichtig. „Freie Mitarbeiter können nicht arbeitslos werden, weil sie als unständig Beschäftigte grundsätzlich fast immer arbeitslos waren – die Versicherungsbeiträge wurden irrtümlich erhoben.“ Gegen diese – häufig vorkommende – Argumentation können sich Freie schützen.

Was sollten Freie tun?

Alle Freien, die jetzt Arbeitslosenversicherungsbeiträge zahlen müssen/dürfen, sollten eine Bestätigung der Versicherungspflicht von der Deutschen Rentenversicherung verlangen (Rechtsgrundlage: §§ 7a, 336 SGB III). Das erforderliche Verfahren ist seit dem 1. Januar 2005 vereinfacht worden. Eine solche Bestätigung ist sehr zu empfehlen:

1. Hält die Deutsche Rentenversicherung die Versicherungspflicht doch nicht für gegeben, sparen Sie nicht nur in Zukunft Geld, sondern können auch die bisher gezahlten Beiträge zurückverlangen.

2. Bejaht die Deutsche Rentenversicherung die Versicherungspflicht ausdrücklich, ist die Agentur für Arbeit daran gebunden.

Wer die Bestätigung hat, kann sich also sicher sein, dass er auch Leistungen bekommt.

3. Der Antrag ist grundsätzlich direkt bei der Deutschen Rentenversicherung zu stellen. Es sind drei Wege möglich:

a) Sofern der Arbeitgeber Ihren konkreten Fall bei der Deutschen Rentenversicherung – Clearingstelle – hat entscheiden lassen, liegt bereits ein Verwaltungsakt vor. Daher brauchen Sie keinen weiteren Antrag zu stellen. Die Agentur für Arbeit ist an die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung gebunden. **Das ist für die Freien am HR, die bis zum 1. Oktober 2006 dort beschäftigt waren, eigentlich unstreitig der Fall. Weisen Sie in Ihrem Antrag auf das Schreiben des HR und die Betriebsprüfung der Deutschen Rentenversicherung hin.**

b) Sofern der Arbeitgeber Ihren konkreten Fall nicht bei der Deutschen Rentenversicherung hat prüfen lassen, sondern Sie oder alle Freien aus eigenem Ermessen oder lediglich nach allgemeinen Gesprächen mit Betriebsprüfern der Deutschen Rentenversicherung als sozial- und arbeitslosenversicherungspflichtig eingestuft hat (auch das könnte für Sie persönlich der Fall sein), müssten

Sie erst einmal einen Antrag auf Klärung des sozialversicherungspflichtigen Status bei der Deutschen Rentenversicherung stellen. Den Antrag können Sie unter

www.deutsche-rentenversicherung.de oder im Internetangebot des DJV online heruntergeladen. Nachdem Sie den Antrag und die entsprechenden Fragen beantwortet haben, sollten Sie ihn auch von Ihrem Arbeitgeber gegenzeichnen lassen. Das müssen Sie zwar nicht, aber es verkürzt die Bearbeitungsdauer erheblich. Dieses Formular können Sie ebenfalls beim DJV downloaden unter <http://www.djv.de/Infos.516.0.html>.

Hintergrund: Freie und Arbeitslosenversicherung / Freie als „ständig Beschäftigte“

Die Sozialversicherungsträger betrachten Mitarbeiter dann als ständig beschäftigt und damit arbeitslosenversicherungspflichtig, wenn sie regelmäßig innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens arbeiten bzw. nach Rahmenverträgen wiederholt als Abrufrkräfte tätig sind. Da viele freie Mitarbeiter an Rundfunkanstalten „unter Prognose“, d.h. nach bestimmten regelmäßigen/monatlichen Einsatztagen arbeiten und außerdem generelle Honorarbedingungen, Tarifverträge oder Rahmenverträge auf sie angewendet werden, müssten sie entsprechend als ständig Beschäftigte eingestuft werden. Siehe dazu auch: Rundschreiben der Sozial-

versicherung zur unständigen Beschäftigung vom 31. Mai 2000,
<http://www.vdak.de/arbeitgeber.htm>

Ab dem 1. Februar 2006: Freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbständige

Für diejenigen Freien, die von ihren Auftraggebern als selbständig eingestuft werden, besteht ab dem 1. Februar 2006 die Möglichkeit, sich freiwillig in der Arbeitslosenversicherung zu versichern, wenn sie in den letzten zwei Jahren mindestens ein Jahr arbeitslosenversichert waren und ihre Tätigkeit ab dem 1. Januar 2004 aufgenommen haben.

Weitere Bedingung ist, dass sie unmittelbar vor der Selbständigkeit arbeitslosenversichert waren oder Arbeitslosengeld bezogen haben.

Der Antrag muss spätestens einen Monat nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit gestellt werden, für Alt-Gründer spätestens aber bis zum 31. Dezember 2006.

Im Notfall: Arbeitslosengeld

Seit dem 1. Januar 2005 gibt es unter der Bezeichnung Arbeitslosengeld II Arbeitslosen- und Sozialhilfe: Dieses Arbeitslosengeld gibt es auch ohne vorherige oder ausreichende Zahlungen in die Arbeitslosenversicherung. Über Details zu Arbeitslosengeld II informiert ein separates DJV-Info:
<http://www.djv.de/Infos.516.0.html>

Redaktion: Michael Hirschler
(Tel.: 0228/20172-18, hir@djv.de)